B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 163. Plenartagung am 29. und 30. November 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf das am 2. Oktober 1978 ergangene Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften um Abgabe einer Stellungnahme zu dem genannten Vorschlag (1),

gestützt auf die Richtlinie 65/269/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 (2), geändert durch die Richtlinie 73/169/EWG vom 25. Juni 1973, zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (3),

gestützt auf den am 19. Oktober 1978 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Erarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 122. Sitzung am 15. November 1978 annahm,

gestützt auf den von Herrn Renaud, Berichterstatter, mündlich vorgetragenen Bericht (Artikel 29 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 163. Plenartagung am 29./30. November 1978 (Sitzung vom 29. November 1978),

in Erwägung, daß die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) die Entschließung Nr. 119 (geänderte Fassung über die Vereinheitlichung der Formulare für die Genehmigungen im internationalen Güterkraftverkehr angenommen und ihren Mitgliedstaaten zur Anwendung empfohlen hat;

in Erwägung, daß die Anwendung dieser Entschließung geeignet ist, in einer großen Anzahl europäischer Länder die Muster der Genehmigungen im internationalen Güterkraftverkehr zu vereinheitlichen und damit die Durchführung des internationalen Güterkraftverkehrs zu erleichtern;

in Erwägung, daß die Entschließung Nr. 119 (geänderte Fassung) und das mit ihr eingeführte Verkehrsgenehmigungsmuster mit den Genehmigungsbestimmungen vereinbar sind;

in Erwägung, daß es unter diesen Bedingungen angebracht ist, die geänderte Entschließung anzunehmen –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Ausschuß billigt den Vorschlag der Kommission.

(1) ABl. Nr. C 237 vom 7. 10. 1978, S. 3.
(2) ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1469/65.
(3) ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1973, S. 20.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 1978.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Fabrizia BADUEL GLORIOSO

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
(Dok. KOM(78) 141 endg.)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 135 vom 9. Juni 1978 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 26. April 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 163. Plenartagung am 29. und 30. November 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das am 26. April 1978 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf den am 25. April 1978 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung vom 16. November 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Muhr, unterbreiteten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 163. Plenartagung am 29./30. November 1978 (Sitzung vom 29. November 1978) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 83 gegen 2 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist mit dem Ziel des Richtlinienvorschlags einverstanden, den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers unabhängig von den bestehenden konkursrechtlichen Bestimmungen wirksamer zu gestalten.

Er ist der Meinung, daß die in den Mitgliedstaaten geltenden konkursrechtlichen Vorschriften allein keinen angemessenen Schutz bieten, um die Arbeitnehmer vor einem Verlust ihrer erworbenen Ansprüche zu bewahren. Abgesehen davon, daß die konkursrechtliche Privilegierung der Arbeitnehmerforderungen den Arbeitnehmern dann nichts nutzt, wenn eine zur Deckung dieser Forderungen ausreichende Vermögensmasse überhaupt nicht mehr vorhanden ist, kann eine weitere extreme Verstärkung dieser Privilegierung gleichzeitig auch Auswirkungen auf die Kreditfähigkeit des Unternehmens haben. Banken und andere große Geldgeber lassen sich für die von ihnen gewährten Kredite im allgemeinen Pfandrechte oder sonstige Sicherheiten durch das Unternehmen einräumen. Führt eine zu hohe Privilegierung der Arbeitnehmeransprüche dazu, daß für die Einräumung solcher Sicherheiten nur noch wenig Spielraum gegeben ist, so verringert dies wiederum die Bereitschaft zur Kreditgewährung. Dies schafft zusätzliche Risiken für das Unternehmen.

1.2. Die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers trifft gerade die Arbeitnehmer besonders hart. Sie verlieren nicht nur ihren Arbeitsplatz, sondern häufig auch noch ihre offenstehenden Zahlungsansprüche für die von ihnen bereits erbrachte Arbeitsleistung.

1.3. Ein weiterer Nachteil für die Arbeitnehmer, die auf ihr Arbeitsentgelt für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts und den ihrer Familien dringend angewiesen sind, beruht auf der im allgemeinen beträchtlichen Dauer der Konkursabwicklung. Selbst wenn sich im Laufe des Konkursverfahrens herausstellt, daß noch Vermögenswerte für eine volle oder teilweise Befriedigung der rückständigen Arbeitnehmerforderungen vorhanden sind, erfolgt die Auszahlung oft erst nach Jahren. Die zwischenzeitliche Geldentwertung muß dabei zusätzlich hingenommen werden.

1.4. Konkurse sind eine dem freien Wirtschaftssystem immanente Erscheinung. In einem solchen Wirtschaftssystem ist der Konkurs im allgemeinen das Produkt eines Bereinigungsprozesses. Deshalb muß die Möglichkeit des Konkurses in einer freien Wirtschaft hingenommen werden.

1.5. Das Konkursrisiko wird nur zu einem Teil durch die jeweilige wirtschaftliche Lage bestimmt. Es steht auch in einer gewissen Beziehung zur zunehmenden Kapitalintensität der Wirtschaft und einem Mangel an Finanzierungsmodalitäten. Hinzu kommt die fortschreitende technologische Entwicklung. Unternehmen, die diese Entwicklung nicht mitvollziehen oder mitvollziehen können, deren Wettbewerbsfähigkeit leidet, werden zwangsläufig einem erhöhten Konkursrisiko ausgesetzt.

1.6. Eine weitere Ursache der Konkursverfahren liegt im Strukturwandel begründet, der ein weltweites Problem darstellt. Dabei kommt auch der industriellen Entwicklung in den Ländern der dritten Welt eine gewisse Bedeutung zu, da dieser zwangsläufig eine Verlagerung von Produktion mit sich bringt. Hierdurch können Auswirkungen auf entsprechende Unternehmen in der Gemeinschaft entstehen, wenn diese sich der veränderten Situation nicht rechtzeitig angepaßt haben oder anpassen konnten.

1.7. Ausgehend von diesen Überlegungen ist der Ausschuß der Auffassung, daß der mit dem Richtlinienvorschlag angestrebte finanzielle Schutz für die Arbeitnehmer nicht nur aus deren Sicht zu befürworten ist. Er dient

gleichzeitig auch den Interessen der Unternehmer und dem gesamtwirtschaftlichen Interesse. Fehlt es nämlich an einem angemessenen Schutz, so kann dies bewirken, daß schon eine vorübergehende Zahlungsschwäche des Arbeitgebers zu Unsicherheit und Unruhe unter den Beschäftigten führt. Vor allem hochqualifizierte Arbeitnehmer, die ohne weiteres die Möglichkeit haben, einen neuen Arbeitsplatz in einem anderen Unternehmen zu finden, verlassen dann häufig als erste den Betrieb. Dadurch aber wird der Arbeitgeber noch größeren Schwierigkeiten ausgesetzt. Ein Unternehmen, das durchaus noch hätte weitergeführt werden können, gerät nun durch den Abgang der Führungskräfte und qualifizierten Arbeitnehmer erst recht in Gefahr.

1.8. Auf der Grundlage dieser Überlegungen hält der Ausschuß es für richtig, zum Zweck einer Sicherung entstandener Arbeitnehmeransprüche zusätzliche Mechanismen außerhalb des Konkursrechts zu schaffen, zumal Mechanismen in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereits existent sind.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Artikel 1*

2.1.1. Der Ausschuß vertritt den Standpunkt, daß das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Voraussetzung für die Anwendung der Richtlinie ist. Er verkennt nicht, daß die Beurteilung der Frage, ob ein solches vorliegt, in Grenzfällen mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Der Ausschuß geht jedoch davon aus, daß die Begriffe „Arbeitsverhältnis", „Arbeitnehmer" (anstelle der Begriffe „Arbeitsverhältnis" und „Ausbildungsverhältnis" und anstelle der Begriffe „Arbeitnehmer" und „Auszubildende" werden in dieser Stellungnahme nur die Begriffe „Arbeitsverhältnis" und „Arbeitnehmer" gebraucht) und „Arbeitgeber" durch die in den Mitgliedstaaten bestehenden nationalen Rechtsvorschriften hinreichend definiert sind.

2.2. *Artikel 2*

2.2.1. Der Ausschuß weist zu dem Begriff „Zahlungsunfähigkeit darauf hin, daß es hier nicht darum geht, alles zu erfassen, was in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unter Zahlungsunfähigkeit verstanden wird. Artikel 2 definiert den Begriff der Zahlungsunfähigkeit lediglich „im Sinne des Richtlinienvorschlags". Wenn diese Definition als zu eng angesehen wird, so kann man allenfalls darüber reden, ob die Anwendung der Richtlinie an zusätzliche Tatbestände anknüpfen muß.

2.2.2. Der Ausschuß ist davon ausgegangen, daß es sich selbstverständlich bei dem unter Buchstabe c) des Artikels 2 geregelten Tatbestand der Stillegung eines Betriebs wegen Zahlungsunfähigkeit um eine tatsächliche Einstellung des Geschäftsbetriebs handeln muß. Er ist jedoch der Auffassung, daß man im Text des Artikels 2 nicht ausdrücklich zwischen „vorübergehender" und „endgültiger" Stillegung unterscheiden soll, da eine solche Differenzierung möglicherweise Interpretationsschwierigkeiten und gleichzeitig auch Umgehungstatbestände schaffen kann.

2.3. *Artikel 3*

2.3.1. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das im Einleitungssatz dieser Bestimmung enthaltene Wort „schaffen" (Einrichtungen) dahin gehend verstanden werden könnte, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, zur Verwirklichung des mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten Zieles „neue, zusätzliche Einrichtungen" zu gründen. Der Ausschuß meint, daß es vor allem aus Kostengründen und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auch möglich sein muß, sich bereits bestehender Einrichtungen zu bedienen, zumal in den meisten Mitgliedstaaten solche Einrichtungen bereits vorhanden sind, auf die man zurückgreifen kann.

2.3.2. Der Ausschuß ist der Meinung, daß der Begriff „Einrichtung" zu eng ist. Es kommt darauf an, den Arbeitnehmern eine Forderungsausfallgarantie zu geben, die sich außerhalb des konkursrechtlichen Verfahrens realisieren läßt. Ob dies über eine „Einrichtung" oder in anderer geeigneter Weise geschieht, ist von untergeordneter Bedeutung und muß den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, den Einleitungssatz der Bestimmung wie folgt zu formulieren:

> „Die Mitgliedstaaten *treffen* die *notwendigen Maßnahmen,* um sicherzustellen, daß nicht erfüllte, vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer befriedigt werden, und zwar . . ."

Zum Zweck einer ausdrücklichen Klarstellung, daß alle Ansprüche der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis erfaßt sind, schlägt der Ausschuß darüber hinaus vor, den Einleitungssatz der Bestimmung wie folgt zu formulieren:

> „Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle nicht erfüllten, vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers *aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Gesamtarbeitsverträgen und Einzelverträgen* entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer befriedigt werden, und zwar . . .".

2.4. *Artikel 4*

2.4.1. In Anlehnung an die zu Artikel 3 vorgeschlagene Textänderung schlägt der Ausschuß aus den dort angegebenen Gründen vor, auch den Einleitungssatz des Artikels 4 wie folgt zu formulieren:

> „Die Mitgliedstaaten dürfen die Zahlungspflicht *im Rahmen der nach Artikel 3 getroffenen Maßnahmen* begrenzen, jedoch höchstens . . ."

2.4.2. Der Ausschuß hält die in Artikel 4 enthaltene Differenzierung in der zeitlichen Begrenzung der Zahlungspflicht für gerechtfertigt. Er weist darauf hin, daß es sich bei den unter Buchstabe a) genannten Ansprüchen

um die laufenden, wiederkehrenden Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis, beispielsweise den Lohn, handelt. Buchstabe b) der Bestimmung erfaßt dagegen einmalige Leistungen, die an ein bestimmtes Ereignis wie Krankheit, Weihnachten usw. geknüpft sind. Eine zeitliche Begrenzung der in Buchstabe b) genannten Ansprüche auf drei Monate würde zu unbilligen Härten für den Arbeitnehmer führen.

2.5. *Artikel 5*

2.5.1. Der Ausschuß weist darauf hin, daß in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten, in denen bereits Maßnahmen im Sinne dieses Richtlinienvorschlags getroffen worden sind, die finanziellen Mittel allein von den Arbeitgebern aufgebracht werden. Dies ist auch gerechtfertigt, da die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sich einer Einflußnahme des Arbeitnehmers entzieht; sie liegt ausschließlich im Bereich des Unternehmensrisikos. Man muß sich deshalb fragen, ob die Formulierung „zur Mittelaufbringung dürfen die Arbeitnehmer nicht allein herangezogen werden" sachgerecht ist.

2.5.2. Der Ausschuß geht im übrigen davon aus, daß die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, die Finanzierung der Maßnahmen mit öffentlichen Mitteln vorzunehmen.

2.5.3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß man es den Mitgliedstaaten überlassen sollte, auf nationaler Ebene zu regeln, wie der Antrag des anspruchsberechtigten Arbeitnehmers auf Zahlung zu stellen ist. Er schlägt deshalb vor, in Artikel 5 Buchstabe c) den Satz „Der Antrag kann mündlich gestellt werden." zu streichen.

2.5.4. Auf der Grundlage dieser Erwägungen und gleichzeitig in Anpassung an die zu Artikel 3 vorgeschlagenen Änderungen sollte aus den dort angegebenen Gründen Artikel 5 wie folgt formuliert werden:

„Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen nach Artikel 3 unter Beachtung folgender Grundsätze:

a) Sofern eine Einrichtung mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt wird, muß deren Vermögen vom Betriebsvermögen des Arbeitgebers unabhängig und so angelegt sein, daß es einem Insolvenzverfahren nicht zugänglich ist.

b) Die Arbeitgeber müssen zur Finanzierung beitragen. Die öffentliche Hand und gegebenenfalls die Arbeitnehmer können hieran beteiligt werden.

c) Die Zahlung erfolgt auf Antrag des anspruchsberechtigten Arbeitnehmers. Er ist vom Eintritt der Zahlungsunfähigkeit an zulässig und muß binnen sechs Monaten gestellt werden.

d) Die Zahlungspflicht der Einrichtung gegenüber dem anspruchsberechtigten Arbeitnehmer tritt unabhängig davon ein, ob der betroffene Arbeitgeber seine Verpflichtungen aus den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 zu treffenden Maßnahmen erfüllt hat.

e) Die Mitgliedstaaten dürfen die Zahlung nur davon abhängig machen, daß die Ansprüche unbestritten sind oder glaubhaft gemacht werden."

2.5.5. Der Ausschuß geht im übrigen davon aus, daß die Mitgliedstaaten mit der Durchführung der von ihnen getroffenen Maßnahmen Einrichtungen für bestimmte Sektoren oder Wirtschaftsbereiche beauftragen können und die notwendige Finanzierung auf der Ebene dieser Sektoren erfolgt.

2.5.6. Nach Auffassung des Ausschusses sollte in der Richtlinie gleichzeitig geregelt werden, daß die Forderungen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber mit erfolgter Zahlung an den Erstgenannten auf die Einrichtung übergehen, die diese Forderungen erfüllt haben. Hierdurch hätte die betreffende Einrichtung die Möglichkeit, in Höhe der von ihr geleisteten Zahlungen einen Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber geltend zu machen.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 1978.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Fabrizia BADUEL GLORIOSO

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Änderungsantrag wurde im Laufe der Beratungen abgelehnt:

Auf Seite 4 sollten die Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 durch folgende Ausführungen ersetzt werden:

„Die Fachgruppe gibt zu bedenken, daß für diejenigen Fälle, in denen das Verfahren nach Buchstabe a) nicht stattfindet, nicht eindeutig festgelegt ist, welcher Zeitpunkt als Beginn dieses Zeitraums zu gelten hat. Für die in den Buchstaben b) und c) genannten Umstände muß daher ein Zeitpunkt festgelegt werden, der objektiv bestimmbar ist. Dies könnte dadurch erreicht werden, daß man die beiden in den Buchstaben b) und c) von Artikel 2 des Richtlinienvorschlags genannten Bedingungen durch eine neue Bedingung folgenden Inhalts ersetzte:

b) wenn sich dieses Verfahren aufgrund der Bilanz oder aufgrund sonstiger zuverlässiger Unterlagen oder Tatbestände, die eindeutig die Unzulänglichkeit der Aktiva belegen, als nutzlos erweist; die Feststellung des Vorliegens der genannten Bedingung obliegt dem Gericht, das so rasch wie möglich, auf Veranlassung des Arbeitnehmers, zu befinden hat."

Begründung

Die Begründung des Änderungsantrags ergibt sich unmittelbar aus seiner Formulierung.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: große Mehrheit, Stimmenthaltungen: 31.

Die Annahme eines Änderungsantrags, der in den Beratungen vorgelegt wurde, bedeutete die Änderung der folgenden Passage aus der Stellungnahme der Fachgruppe:

Ziffer 2.5.4 Buchstabe b)

„b) Zur Aufbringung der Mittel können Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentliche Hand herangezogen werden, jedoch nicht die Arbeitnehmer allein."

Ergebnis der Abstimmung über den diesbezüglichen Änderungsantrag

Ja-Stimmen: große Mehrheit, Nein-Stimmen: 3, Stimmenthaltungen: 9.

Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission betreffend das Schema 1979 der Allgemeinen Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaft

(Dok. KOM(78) 470 endg.)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 13. Oktober 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 163. Plenartagung am 29. und 30. November 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das am 13. Oktober 1978 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 18. Oktober 1978 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Außenbeziehungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 14. November 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Cremer, vorgelegten Bericht,